

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1647

vom 23. Juni 1987

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenacker-
strasse Süd" [Teilstück Oberfeldstrasse - Mühleweg]

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 23. März 1987 den Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenackerstrasse Süd" [Teilstück Oberfeldstrasse - Mühleweg] beschlossen. Gleichzeitig wurde der Anpassung des Strassennetzplanes zugestimmt. Der Beschluss wurde im Prattler-Amtsanzeiger Nr. 13 vom 27. März 1987 mit gleichzeitiger Anzeige der Frist für das fakultative Referendum veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 27. April 1987 unbenützt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. April bis 4. Mai 1987 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 2. April 1987 und im Prattler Amtsanzeiger bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist hat

Einsprache erhoben. Die am 11. Mai 1987 durchgeführte Verständigungsverhandlung führte zu keiner Einigung.

C. Mit Schreiben vom 27. Mai 1987 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 93, 94 und 95 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung solcher Einwohnerratsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, welche sich gegen Nutzungspläne richten die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

IV.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 8. Januar 1987 durchgeführte Vorprüfung des Planes durch das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung ergab grundsätzlich keine Einwände.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Da die Buslinie 83 im Hinblick auf eine eventuelle Verlängerung der Tramlinie 14 eine Änderung erfährt, ist gegen die Aufhebung der Bushaltestelle Gehrenacker nichts einzuwenden.

3. Unerledigte Einsprache

■ ■■■■ wendet sich gegen den Trottoireinbau ■■■■ ■■■■ mit der Begründung, die Zufahrt zu seinem Parkplatz werde dadurch unzumutbar erschwert. Einer Absenkung des Trottoirs im Bereich des Parkplatzes würde er zustimmen.

Der Gemeinderat erklärt in seiner Stellungnahme, das vorgesehene Trottoir sei aufgrund des grossen Fussgängerverkehrs notwendig. Das öffentliche Interesse am Trottoireinbau sei erheblich.

Den Erwägungen der Gemeinde kann der Regierungsrat beipflichten. Der südliche Teil der Gehrenackerstrasse ist dicht überbaut und weist auch einen Verkaufsladen auf. Zum Schutz der Fussgänger ist das Trottoir daher notwendig und sinnvoll. Zudem haben Abklärungen der Gemeinde an Ort ergeben, dass eine direkte Zufahrt zum Parkplatz ohne Befahren des Trottoirs möglich ist. Von einer unzumutbaren Erschwerung kann demnach trotz enger Platzverhältnisse nicht gesprochen werden.

Was die Frage der Trottoirabsenkung betrifft, so ist diese nicht Gegenstand des Bau- und Strassenlinienplanes, weshalb sich der Regierungsrat im Rahmen dieses Verfahrens dazu nicht äussern kann.

Aus den angeführten Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, zu schützen.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 23. März 1987 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenackerstrasse Süd" [Teilstück Oberfeldstrasse - Mühleweg] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/39/0 und 52/SP/1/10 versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[eingeschrieben]

Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln [2]

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Geoprät AG, St. Jakobstrasse 65,
4133 Pratteln

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

